



Sangerhausen, 04.04.2024

## Beschlussvorlage

BV/729/2024

<b>Erarbeiter:</b> FB Stadtentwicklung und Bauen	<b>Erstellt am:</b> 22.03.2024
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

**Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Sangerhausen-Kernstadt" bis zum 30.06.2025**

### Gesetzliche Grundlagen:

§142 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	03.04.2024
Sanierungsausschuss	10.04.2024
Hauptausschuss	24.04.2024
Stadtrat	25.04.2024

### Begründung:

Die Sanierungssatzung der Stadt Sangerhausen zum Sanierungsgebiet „Sangerhausen – Kernstadt“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 30.04.1992 verabschiedet und ist seit der öffentlichen Bekanntmachung am 02.03.1993 rechtswirksam.

Gemäß § 235 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind „Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden“.

Die Notwendigkeit zur Festlegung einer über den 31.12.2021 hinausreichenden Frist hat die Stadt Sangerhausen bereits mit dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Erhaltungsgebiet „Altstadtkern Sangerhausen“ (ISEK) begründet. Dieses Konzept wurde am 05.12.2013 vom Stadtrat beschlossen.

Für den Fall, dass nach dem Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch Einzelmaßnahmen realisiert oder beendet werden sollen, wurden die Städte aufgefordert, auf der Grundlage von § 235 Absatz 4 i.V.m. § 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB einen entsprechenden Beschluss zur Festlegung der Frist bis zum Abschluss der Sanierungsmaßnahme zu fassen und dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat am 12.11.2020 mit Beschlussnummer 2-13/20 die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Sangerhausen-Kernstadt“ bis zum 30.06.2024 beschlossen.

Nach Einnahme der Ausgleichsbeträge und der bereits erfolgten Umsetzung der Maßnahmen Erneuerung der Straße Tromberg, der Instandsetzung der Stadtmauer in der Grauengasse und der Unterstützung einiger privater Bauvorhaben steht nun noch die Ausführung der Straßeninstandsetzung Harz und Hinter dem Harz sowie die Erneuerung der Brücke über die Gonna im Altendorf bevor. Die Ausschreibung der beiden Maßnahmen ist bereits erfolgt, sodass im nächsten Schritt mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Da der Abschluss der Baumaßnahmen nicht bis zum 30.06.2024 erreicht werden kann und für die Beendigung der Maßnahme Kernstadt noch ein entsprechender Endverwendungsnachweis erstellt werden muss, soll nunmehr die Sanierungsmaßnahme „Sangerhausen-Kernstadt“ bis zum 30.06.2025 verlängert werden.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
---------------------------	------	--

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat hebt hiermit den Beschluss vom 12.11.2020 (Nr. 2-13/20) auf und beschließt zur Umsetzung der mit dem ISEK beschlossenen Maßnahmen und Ziele gemäß §142 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Fortsetzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Sangerhausen – Kernstadt“ bis zum 30.06.2025.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung